

Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0866/26

Titel der Drucksache

Prüfung der stärkeren Berücksichtigung funktionaler Ausschreibungselemente bei Vergaben der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Beschlusspunkt 1

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei Vergaben der Landeshauptstadt Erfurt funktionale Ausschreibungselemente im Rahmen der geltenden vergabe-, haushalts- und kommunalrechtlichen Vorgaben künftig stärker berücksichtigt werden können.

Stellungnahme:

Die Prüfung hat ergeben, dass funktionale Ausschreibungselemente bei Vergaben grundsätzlich zulässig sind. Sie können künftig stärker berücksichtigt werden, sofern die geltenden vergabe-, haushalts- und kommunalrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass Leistungsziele klar definiert, die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt und geeignete Kontroll- und Bewertungsverfahren eingerichtet werden. Unter diesen Bedingungen ist ein verstärkter Einsatz funktionaler Ausschreibungselemente sachgerecht und bietet Potenziale für wirtschaftliche, innovative und effiziente Vergabeverfahren.

Beschlusspunkt 2

Im Rahmen der Prüfung ist insbesondere darzustellen:

- bei welchen Vergaben und Projektarten funktionale Ausschreibungselemente rechtlich zulässig, fachlich geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind.
- welche Vorteile und möglichen Herausforderungen sich aus einer stärkeren Berücksichtigung funktionaler Ausschreibungselemente ergeben können
- welche Auswirkungen dies auf die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Projekten sowie auf den zeitlichen und personellen Aufwand haben kann und
- inwieweit eine solche Ausgestaltung geeignet sein kann, die Beteiligungsmöglichkeiten kleiner und mittelständiger Unternehmen zu verbessern

Stellungnahme:

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfolgt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb sowie unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und

Gleichbehandlung. Die Leistung ist grundsätzlich eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Es gibt aber auch die Möglichkeit, die Leistungsbeschreibung anhand von Funktions- oder Leistungsanforderungen zu erstellen.

Funktionale Ausschreibungen sind danach rechtlich zulässig, sofern Leistungsziele eindeutig definiert und Angebote objektiv vergleichbar bleiben.

Der Einsatz funktionaler Ausschreibungselemente ist z. B. geeignet bei:

- Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit Qualitäts- oder Energieeffizienzzielen,
- IT- und Digitalisierungsprojekten,
- Energie- und Umweltleistungen,
- komplexen Dienstleistungen mit Ergebnisorientierung.

Vorteile können sich insbesondere durch innovative Lösungsansätze sowie die stärkere Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ergeben.

Der Einsatz funktionaler Ausschreibungen führt aber zu einer stärkeren Gewichtung der Vorbereitungsphase, insbesondere durch:

- eine notwendige präzisere Zieldefinition,
- durch ein entsprechendes Markterkundungsverfahren und
- der Entwicklung qualitativer Zuschlagskriterien.

Auch sind die die Angebotsprüfung und Dokumentation wesentlich komplexer. Demgegenüber kann sich während der Umsetzungsphase ein geringerer Steuerungsaufwand ergeben, da die Lösungsverantwortung stärker beim Auftragnehmer liegt. Ein erhöhter zeitlicher und personeller Aufwand ist allerdings in der Vergabevorbereitung zu erwarten.

Gemäß GWB sind mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen. Funktionale Ausschreibungen können die Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen fördern, da alternative technische Lösungen zugelassen werden. Voraussetzung sind angemessene Eignungsanforderungen, transparente Zuschlagskriterien sowie die Prüfung einer Losaufteilung.

Für standardisierte Beschaffungsvorgänge ist ein zusätzlicher Nutzen regelmäßig nicht zu erwarten, wie z. B. bei der Beschaffung von Büromaterial.

Beschlusspunkt 3

Dem zuständigen Ausschuss ist über das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls über Vorschläge für das weitere Vorgehen zu berichten.

Stellungnahme:

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen erscheint ein verstärkter Einsatz funktionaler Ausschreibungselemente bei geeigneten Vorhaben grundsätzlich sachgerecht. Dabei könnte ein Potenzial für wirtschaftliche, innovative und effiziente Vergabeverfahren bestehen.

Es ist jedoch derzeit nicht abschätzbar, ob dadurch kurz- oder mittelfristig tatsächlich personelle und zeitliche Ressourcen eingespart werden könnten.

Nach aktueller Einschätzung ist vielmehr, zumindest mittelfristig, mit einem ggf. erhöhten Aufwand zu rechnen, da die Vorbereitung, Dokumentation und Bewertung funktionaler Ausschreibungen mehr Zeit und Personal erfordern. Ob diese Ressourcen aktuell in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, müsste mit den beteiligten bauausführenden Fachämtern bewertet werden.

Generell bedarf es für die Umsetzung des Beschlusses bzw. des Prüfauftrages der Einbeziehung und Mitwirkung der betroffenen bauausführenden Fachämter.

Sollte die DS 0866/26 beschlossen werden, wird die Federführung für den Prüfauftrag im Wesentlichen beim Dezernat Bau, Verkehr und Umwelt gesehen. Die Zentrale Vergabestelle kann den Prozess nur begleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter Linnert

13.04.2026

Datum